

Entschuldigungsmodus Berufsschule

Auf der Rechtsgrundlage des Art. 56 Abs. 4 BayEUG¹, des § 20² BaySchO sowie der §§ 10 und 11 BSO³ sind bei Fehlzeiten und Beurlaubungen folgende Punkte zu beachten:

1 Entschuldigung bei Fehlzeiten

a) Bei einer Erkrankung ist die Schule bis spätestens 8:00 Uhr zu verständigen:

- digital über WebUntis oder
- telefonisch unter der Telefonnummer 08191 913-0

Zusätzlich ist der Ausbildungsbetrieb über die Erkrankung zu informieren.

b) Erfolgt eine digitale oder telefonische Entschuldigung nur für einen Tag, so ist bei Fernbleiben weiterer Folgetage eine erneute telefonische Entschuldigung notwendig.

c) Unabhängig von der digitalen oder telefonischen Entschuldigung ist der Schule innerhalb von zwei Tagen eine ausreichende schriftliche Entschuldigung (Angabe des Grundes sowie Unterschrift der Eltern bei Minderjährigen) ggf. mit einem Sichtvermerk des Ausbilders nachzureichen.

Anschrift: Berufliche Schulen Landsberg am Lech, Spitalfeldstraße. 11, 86899 Landsberg,
Fax 08191 913–113, E-Mail: info@bs-landsberg.de.

Bei Fehlzeiten ab einer Schulstunde ist eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen.

d) Auf Verlangen des Klassenleiters/der Klassenleiterin ist auch eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

e) Am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises sind Erkrankungen mit einer ärztlichen Bescheinigung zu belegen.

f) Falls die Schule ein ärztliches Zeugnis verlangt, ist dies innerhalb von 10 Tagen vorzulegen. Wird das ärztliche Zeugnis nicht rechtzeitig der Klassenleitung vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.

g) Werden diese Vorgaben nicht eingehalten, wird ein Bußgeldverfahren über das Landratsamt Landsberg am Lech eingeleitet.

h) Will ein minderjähriger Schüler oder eine minderjährige Schülerin den Unterricht wegen einer Erkrankung vorzeitig verlassen, so ist stets die Erlaubnis der Erziehungsberechtigten einzuholen. Bitte geben Sie hierzu auf der Empfangsbestätigung die Telefonnummern an, unter denen Sie oder Ihre Vertrauenspersonen zu erreichen sind.

¹ BayEUG: Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

² BaySchO: Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung)

³ BSO : Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern

Da dies in einigen Fällen nicht immer möglich sein wird, bittet die Schule die Erziehungsberechtigten, die beiliegende Erklärung zu unterschreiben. Die Erklärung ist zu Ihrer Information hier wie auf der EDV-Erklärung für die Schule textgleich abgedruckt:

Sollten wir bzw. unsere Vertrauensperson im Krankheitsfalle unseres Sohnes oder unserer Tochter zu Hause telefonisch nicht erreichbar sein, sind wir damit einverstanden, dass unser Sohn oder unsere Tochter den Unterricht vorzeitig verlassen darf, um einen Arzt aufzusuchen oder um nach Hause zu gehen bzw. zu fahren.

2 Beurlaubungen

- a) Schülerinnen und Schüler können nur in begründeten Ausnahmefällen beurlaubt werden. Arzttermine, Behördengänge usw. sind daher in die unterrichtsfreie bzw. praktikumsfreie Zeit zu legen. Sollte eine Schülerin bzw. ein Schüler aus einem dringenden Grund vorhersehbar an der Unterrichtsteilnahme verhindert sein, muss der Antrag auf Beurlaubung (s. Punkt c)) in der Regel mindestens eine Woche vorher gestellt werden (relevante Unterlagen sind dem Antrag beizufügen).
- b) Für die Zeit eines angekündigten Leistungsnachweises ist in der Regel keine Beurlaubung möglich.
- c) Beantragung einer Beurlaubung über das Formular „Beurlaubung“ (→ Sekretariat o. Homepage):
 - Umfasst der Antrag nicht mehr als einen Unterrichtstag, so ist die Klassenleiterin bzw. der Klassenleiter zuständig, anderenfalls die Schulleitung.
 - Bei Minderjährigen stellen deren Erziehungsberechtigte den schriftlichen Antrag.

3 Pünktlichkeit und regelmäßiger Unterrichtsbesuch

- a) Pünktlichkeit bei Unterrichtsbeginn und nach den Pausen gehört zu den Pflichten von Schülerinnen und Schülern (Art. 56 Abs. 4 BayEUG). Zuspätkommen stört den Unterricht und führt zu Ermahnungen und Ordnungsmaßnahmen. Bei fahrplanbedingter Verspätung ist eine Sondergenehmigung notwendig. Um diese zu erhalten, stellen Sie einen schriftlichen Antrag mit Begründung an die Klassenleitung.
- b) Bedenken Sie bitte, dass Sie bei Unpünktlichkeit und Unzuverlässigkeit den Unterricht und damit die Lernmöglichkeit anderer Schülerinnen und Schüler beeinträchtigen. Unregelmäßiger Schulbesuch gefährdet die Erfüllung des Auftrags der Schule und Ihren persönlichen Lernerfolg. Aus diesem Grunde ist die Schule verpflichtet, auf die Einhaltung der genannten Punkte zu drängen und bei Nichtbeachten Ordnungsmaßnahmen zu verhängen.

Mit Ihrer Unterschrift sind Sie zur Einhaltung der Schulordnungen und des Entschuldigungsmodus verpflichtet.

Beachten Sie bitte auch die Hinweise auf das BayEUG, die BaySchO und die BSO. Sie finden diese in der jeweils aktuellsten Fassung unter: www.gesetze-bayern.de.

Schülerinnen bzw. Schüler, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen dieses Schreiben ihren Eltern vorlegen.

Landsberg, den 13. September 2022


Marion Rüller, OStDin
Schulleiterin